

Satzung

Satzung des SV Motor Meerane e.V. in der Neufassung, beschlossen zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.12.2024

§ 1 – Name, Vereinsfarbe und Vereinsement

1. Der Verein führt den Namen „SV Motor Meerane e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Meerane.
3. Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Der Verein führt nachfolgendes Vereinsement:



§ 2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Breiten – und Leistungssports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Trainings – und Spielbetrieb für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einschließlich der Bereitstellung der dafür notwendigen Spielfläche.
3. Der Verein strebt den Zweck durch geeignete Organisation an. Die sportlichen Aktivitäten werden in Abteilungen geordnet nach Sportarten. Das sind derzeit Hockey, Volleyball, Kegeln, Gymnastik, allgemeine Sportgruppe, Fußball und Billard. Die Organisation kann jederzeit durch den Beschluss des Präsidiums geändert, insbesondere um weitere Sportarten oder Abteilungen ergänzt werden. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen verabschieden, die der Satzung zu entsprechen haben.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
8. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen. Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den Verein sowie zum Ausschluss aus dem Verein (§ 6) führen.

§ 3 – Bekämpfung des Dopings

Der Verein handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sportes unvereinbar ist. Er erkennt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Hockey-Bundes (ADO DHB) und die Anti-Doping-Ordnung der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich für seine Mitglieder der ADO DHB und dem NADA-Code einschließlich der Sanktionsgewalt des DHB.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s beigelegt werden. Bei Personen, die als Ehrenmitglied aufgenommen werden sollen, genügt die gegenüber dem Präsidium bekundete Beitrittsbereitschaft.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Verein.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Hat die Abteilung die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Präsidiumsversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
7. Ehrenmitglieder werden von der Abteilung vorgeschlagen und auf Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ernannt.

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft

Hinsichtlich der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen

- (a) Ehrenmitglied
- (b) aktives Mitglied
- (c) nichtaktives Mitglied

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Tod des Mitglieds.
2. Das Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die schriftliche Austrittserklärung ist über die zuständige Abteilungsleitung an das Präsidium oder über die Geschäftsstelle an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

3. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitgliedes beenden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Präsidium einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.
4. Ein Austritt eines Mitgliedes, der nicht nach Punkt 2 erfolgen soll, kann nur mit Entscheidung des Präsidiums erfolgen. Es muss ein begründeter schriftlicher Antrag seitens des Mitgliedes vorliegen. Bereits gezahlte Beiträge können nicht zurückerstattet werden.

§ 7 – Verbandsmitgliedschaften, Unterwerfung unter Verbandsrecht

1. Der SV Motor Meerane e.V. ist mittelbar oder unmittelbar Mitglied in den zuständigen Landesfachverbänden, im zuständigen Landessportbund sowie in den Bundesfachverbänden und im Deutschen Olympischen Sportbund.
2. Mit der Begründung der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung und Ordnungen der in Abs. 1 genannten Verbände an und unterwirft sich den Entscheidungen der Gerichtsbarkeit der Verbände.

§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den entsprechenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge

1. Jede Abteilung erstellt einen Finanzplan.
2. Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
3. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Abteilungsversammlung unter dem Gesichtspunkt der Kostendeckung festgelegt. Die Umlagen und Gebühren für Sportverbände, Landessportbund, Kreissportbund, Sportstätten – und Hallennutzung sind an den Schatzmeister nach Rechnungslegung abzuführen.

4. Neben dem Mitgliedsbeitrag und Abgaben kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen außerordentlichen Finanzbedarf decken muss, der mit den eingangs genannten Zahlungen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts). In diesem Falle kann die außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums die Erhebung einer zweckgebundenen einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Voraussetzungen und Begründungen des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch das Präsidium darzulegen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§ 10 – Organe des Vereins

- (a) das Präsidium
- (b) das erweiterte Präsidium
- (c) die Mitgliederversammlung
- (d) die Jugendversammlung.

(a) Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss bis zu zwei weiteren Personen in das Präsidium berufen.
2. Die Präsidiumsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Das Präsidium führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
4. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Schatzmeister jeweils einzeln und allein vertreten.
6. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung einzeln und auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben so lange im Amt bis satzungsgemäß ein neues Präsidium bestellt ist. Scheidet der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister vorzeitig aus dem Amt, kann das Präsidium dessen Aufgaben kommissarisch einem anderen Vereinsmitglied übertragen.
7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Tätigkeiten des Vereins durch Ordnungen (z.B. Wahl, Sportplatzordnung) organisieren. Es kann namentlich Geschäfte auf die Abteilungen übertragen.

(b) Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium, dem Schriftführer, dem Jugendwart und je einem Vertreter aus den Abteilungen. Jede Abteilung kann innerhalb derer weitere Funktionen benennen, die gewählt werden können.
2. Das erweiterte Präsidium erarbeitet die Tagesordnungspunkte für die ordentliche Mitgliederversammlung und ist für die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder zuständig.

3. Das erweiterte Präsidium trifft sich jährlich zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung oder Veränderung der Vereinsarbeit.
4. Das erweiterte Präsidium entscheidet über gemeinschaftliche, abteilungsübergreifende Aktivitäten.
5. Das erweiterte Präsidium erarbeitet für die Mitgliederversammlung eine beschlussfähige und tragende Beitragsordnung.

(c) Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, auf der Homepage des Vereines (www.sv-motor-meerane.de) und als Aushang auf der Vereinsanlage in der Stadionallee 7 einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn die Einberufung durch mindestens 10 % der in § 5 genannten Mitglieder unter Angabe des Beschlussgegenstandes gefordert wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung über den Haushaltskostenplan
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen
 - Änderung bzw. Neufassung der Satzung und Beschlussfassung über die Kassenprüfungsordnung
 - Beschlussfassung über die Abspaltung oder Ausgliederung von Teilen des Vereins
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes der unter § 5 a – c genannten Mitglieder, das zum Versammlungszeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Abspaltung oder Ausgliederung von Teilen des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen und werden auf der Homepage des Vereins, www.sv-motor-meerane.de, veröffentlicht.
8. Die Beurkundung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefassten Beschlüsse erfolgt durch Aufnahme in das Protokoll über die Mitgliederversammlung, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(d) Die Jugendversammlung

1. Alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.
2. Die Vereinsjugend wird durch den Jugendwart vertreten. Der Jugendwart ist Mitglied im erweiterten Präsidium.
3. Gewählt wird der Jugendwart von der Jugendversammlung.
4. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 11 – Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Einzelheiten regelt die Kassenprüfungsordnung.

§ 12 – Aufwandsentschädigung

Unter Beachtung von § 2 dieser Satzung ist der Verein berechtigt, Geldzuwendungen zu bescheinigen, wenn der Zuwendende gegen den Verein ein Anspruch auf die Erstattung hat und auf diesen Anspruch zugunsten des Vereins verzichtet. In diesem Fall wird eine Geldzuwendung bescheinigt. In der Zuwendungsbescheinigung wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt. Zur Feststellung des Erstattungsanspruches hat der Zuwendende mit seiner Verzichtserklärung eine Aufstellung über seine Leistungen einzureichen.

§ 13 – Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften bei Schäden, die sie in der Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 14 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 – Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verarbeiten und löschen.
2. Die Übermittlung gespeicherter Daten ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.

3. Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
4. Vom Verein angestellten oder ehrenamtlich tätigen Personen (z.B. Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter u.ä.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist.
5. Der Verein darf zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information der Mitglieder Bilder, Spielergebnisse und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch im Internet veröffentlichen. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahrgang der einzelnen Spieler angegeben werden. Wenn ein Mitglied einer Veröffentlichung wie genannt in den Medien nicht zustimmt, hat das Mitglied (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) ohne Aufforderung dies dem Verein gegenüber schriftlich zu bekunden. (siehe Datenschutzerklärung)
6. Jede andere Übermittlung oder Veröffentlichung von Mitgliederdaten erfordert die Zustimmung der Betroffenen.

§ 16 – Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter (Präsident und Vizepräsident) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.12.2024 beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 14.12.2023. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.